

RzF - 7 - zu § 97 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 13.01.1994 - 13 A 91.936

Leitsätze

1. Da im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren ein Wege- und Gewässerplan nicht aufgestellt wird ([§ 97 Satz 4 FlurbG](#)), sind erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen bei den zuständigen Behörden gesondert zu beantragen.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 97 - zu § 44 Abs. 2 FlurbG](#).